

## Mündliche Anfrage

der Abgeordneten Berninger (DIE LINKE)

### Bestehende Abschiebehindernisse für bestimmte Herkunftsländer

Für verschiedene Herkunftsländer bestehen Abschiebungsverbote oder Ausreisehindernisse, wegen derer für die Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 60 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder eine Duldung nach § 60a AufenthG erteilt wird und von der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen abzusehen ist.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele nach § 60a AufenthG geduldete Ausländerinnen und Ausländer aus Afghanistan, Somalia, Eritrea, Äthiopien, Libyen, Irak, Nordirak hielten sich in den Jahren 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017 (Stichtag jeweils 31. Dezember) in Thüringen auf (bitte nach Jahresscheiben und Herkunftsländern aufgeschlüsselt beantworten)?
2. Welches sind die für die genannten Herkunftsländer bestehenden Abschiebungshindernisse, die zur Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen/Erteilung einer Duldung führen (bitte nach den genannten Herkunftsländern aufgeschlüsselt beantworten)?
3. Wie viele Abschiebungen Geflüchteter aus Afghanistan, Somalia, Eritrea, Äthiopien, Libyen, Irak, Nordirak in ihre Herkunftsländer wurden in den Jahren 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017 (Stichtag jeweils 31. Dezember) eingeleitet/durchgeführt (bitte nach Jahresscheiben und Herkunftsländern aufgeschlüsselt beantworten)?

Berninger